

# RAZ

## RADEBURGER ANZEIGER

Ausgabetag:  
19.07.2024



SEIT 1876

nächster  
Ausgabetag:  
16.08.2024

Unabhängige Zeitung mit den Amtsblättern  
der Stadt Radeburg und der Gemeinde Ebersbach

### Afrikanische Schweinepest

## Sperrzonen erstmals verkleinert



Die Glasstraße ist in Boden nach wie vor gesperrt. Obwohl die Radeburger Heide schon seit 2023 keine Kernzone der ASP mehr ist, ist der Zaun nach wie vor geschlossen. RAZ informierte sich zu den Hintergründen.

Nach dreieinhalb Jahren meldet Gesundheitsministerin Köpping einen „ersten Erfolg“ beim Kampf gegen die Schweinepest. Dieser besteht in der Verkleinerung der Sperrzonen. Am 10. September 2020 wurde in Brandenburg ein erster Fall von ASP bei einem Wildschwein in Deutschland bestätigt. Am 31. Oktober 2020 gab es den ersten Fall in Sachsen. Seitdem wurden ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. In Sachsen wurden bis dato insgesamt 2353 ASP-Fälle festgestellt, darunter lediglich 108 Fälle (ca. 5%) im Kreis Meißen. Der letzte aktive Fall im Kreis wurde im Juni aufgehoben.

Das Kerngebiet zwischen Radeburg und Thiedorf wurde bereits mit Wirkung vom 14. Februar 2023 aufgehoben, da hier über mehrere Monate keine weiteren „ASP-Ausbrüche“ festgestellt wurden.

Das Sächsische Ministerium für Soziales (SMS) schreibt deshalb weiter, dass rund zwei Drittel der Tiere, von denen Proben eingesendet wurden „symptomatisch“ waren, so dass man bei diesen davon ausgehen konnte, dass ASP vorlag. Auf Nachfrage erhielten wir von der Pressestelle des Landratsamtes Meißen die Zahlen für den Landkreis. Von den 108 positiv getesteten Fällen wurden

- 27 Tiere entsprechend der Einschätzung des Jägers gesund (d.h. symptomlos) erlegt, aber positiv getestet. In diesen Fällen ist nicht sicher, aber auch nicht auszuschließen, dass sie tatsächlich infiziert waren.
- 1 Tier wurde bei einem Verkehrsunfall getötet und danach positiv getestet - hier gilt das gleiche wie zuvor.
- 5 Tiere wurden krank erlegt - d.h. sie wurden vom Jäger als auffällig

beurteilt und durch den PCR-Test als ASP-Fälle bestätigt.

- 75 Tiere wurden tot in verschiedenen Verwesungsstadien aufgefunden und positiv getestet, womit sie im veterinärrechtlichen Sinn als ASP-Verdachtsfall angesehen werden (Kommentar Seite 8).

Seit 4. Juni war laut Information vom Landratsamt Meißen nur noch ein Fall im Kreis Meißen aufgetreten - bei Weinböhla. Dieser Fall wurde Ende Juni aufgehoben. Damit gibt es im Kreis keine „aktiven Fälle“ mehr. Als „aktive Fälle“ werden alle Fälle betrachtet, die weniger als ein Jahr zurückliegen. In der Oberlausitz gibt es noch 185 aktive Fälle. Jedenfalls konnten weite Teile des Landkreises Meißen aufgrund der Lage aus einer Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) in eine Sperrzone I (Pufferzone) überführt werden. Die Sperrzone II im Landkreis Meißen verläuft westlich der Autobahn A13 zwischen Wilsdruff und Radebeul im Süden, Coswig und Großhain im Westen und der Bundesstraße B98 im Norden.

Fortsetzung Seite 8

### Kalkreuth



Am Johannistag, der christlichen Jahresmitte – sechs Monate nach und sechs Monate vor Heilig Abend, gab es für die Kinder der Kita Kalkreuth schon so eine Art Bescherung, denn sie konnten endlich in den Kindergartenneubau einziehen.

Bürgermeister Falk Hentschel begrüßte Landrat Ralf Hänsel und Barbara Meyer, Staatssekretärin im sächsischen Regionalministerium, den Architekten Friedrich-Günther Rentzsch, Bauleute sowie Eltern, die sich extra etwas Zeit nehmen konnten, um ihre Kinder beim Umzug von Haus zu Haus zu begleiten.

„Zeitlich liegen drei Jahre hinter uns, seit wir uns mit diesem Thema befassen,“ sagte Falk Hentschel, „auch wenn davon nur die Hälfte Bauzeit war – und vor uns liegen auch noch einmal eineinhalb Jahre für die Sanie-

rung des Altbaus. Aber dass wir einen Erweiterungsneubau in dieser Größenordnung übergeben können, ist ein Novum.“ Der Erweiterungsbau ist fast ein Ersatzneubau. Dieser ist laut Architekt Rentzsch vom gleichnamigen Architekturbüro aus Dresden „zu 90% aus Holz errichtet worden“. Die großzügige Dachlösung ermöglicht auch einen Aufenthalt im Freien bei nicht ganz so idealem Wetter. Die Kinder sind dort sowohl vor Regen als auch vor Sonne geschützt.

In den Neubau ist eine dreiviertel Million an Fördermitteln geflos-



Landrat Ralf Hänsel, Einrichtungsleiterin Frau Sina Klut, Bürgermeister Falk Hentschel und Staatssekretärin Barbara Meyer beim Durchschneiden des Bandes. (v.l.)

### Radeburg • Moritzburg • Ottendorf-Okrilla

## 100 Jahre Moritzburger Dreieckrennen



Am vergangenen Wochenende feierte der Verein Oldtimerfreunde Ottendorf-Okrilla sein 60jähriges Jubiläum. Zahlreiche Liebhaber alter Mobile nahmen an den Ausfahrten in der Region teil, so Herr Heidrich und Frau Belusa aus Schöнау-Berzdorf bei Görlitz mit ihrem liebevoll restaurierten Ford Bj. 1911, die im Etappenort Rade-

burg Station machten. Radeburg war auch „Ersatzstartort“ für das Moritzburger Dreieckrennen. Für das 100. Jubiläum des Motorrad-Oldtimerrennens wollte Moritzburg keinen Startplatz zur Verfügung stellen, so dass Radeburg einsprang. - Bilder und Videos finden Sie in unserer Onlineausgabe unter diesem Beitrag. KR



Kinder, Eltern und Gäste lauschen den Worten des Bürgermeisters, des Landrates und der Staatssekretärin und warten gespannt, dass sich die Türen ins neue „Zwergenland“ öffnen.

sen – unter anderem aus dem Programm „Vitale Dorfkerne“ des Freistaates und der Förderrichtlinie „KiTa-Invest“ des Landkreises. Falk Hentschel: „Alles in allem werden wir uns mit der Installation der PV-Anlage aus Mitteln des Programms „Klimamillion“, der Altbausanierung mit Mitteln des Dresdner Heidebogens und der abschließenden Herstellung der Außenanlagen bei einer Investition für unsere Kinder in einer Größenordnung von insgesamt um die 3 Millionen Euro bewegen, darunter sind etwa die Hälfte Fördermittel.“

Trotz der wichtigen Etappe, so der Bürgermeister, machen wir heute nur eine kleine Feier. „Den großen Wurf machen wir 2025, denn dann wartet ein ganzer Strauß an Jubiläen: 800 Jahre Kalkreuth, 120 Jahre ältester Kindergarten Sachsens, 120 Jahre Feuerwehr Kalkreuth, 100 Jahre Sportverein, 75 Jahre Schulstandort, 50 Jahre Reit- und Fahrverein – im August nächsten Jahres wollen wir das alles zusammen groß feiern.“ Zum Abschluss war es ihm wichtig, noch Danke zu sagen: „Danke an Frau Klut, die Einrichtungsleiterin, die nebenbei zur Bauherrenvertreterin vor Ort wurde, vielen Dank an die Erzieherinnen, den Hausmeister, das Personal aus meiner Verwaltung, die alle gemeinsam in nur drei Tagen den Umzug vom Altbau in den Neubau bewältigt haben und auch an die Eltern, die mitgezogen haben, so dass am Freitagvormittag im Notbetrieb noch 4 Kinder betreut wurden und man bereits mit dem

Umräumen beginnen konnte. Und ab Freitagmittag mit Hilfe von vielen hilfsbereiten Eltern ging es dann richtig los, so dass abends, 20 Uhr, schon Vollzug gemeldet werden konnte.“ Der Bürgermeister zeigte sich beeindruckt von dem Engagement der Kalkreuther.

Nach der Altbausanierung werden sich im Altbau folgende Räume befinden: Zwei Gruppenräume mit dazugehörigem Sanitärbereich im Erdgeschoss, im Obergeschoss der Personalraum, das Büro, der Haustechnikraum, ein Hauswirtschaftsraum, ein Abstellraum und ein Personal-WC.

Der Außenbereich soll künftig aus insgesamt vier Teilbereichen bestehen – einem Krippenbereich für die ganz Kleinen mit einem Sandkasten, der von einem Sonnensegel beschattet wird. Für die Beschattung des restlichen Außenbereichs sorgen die großen Bestandsbäume, die durch weitere Baumpflanzungen ergänzt werden. Weiterhin wird es einen Kreativbereich mit Spielhaus und „Matschzone“ geben, einen Gartenbereich mit Hochbeeten und Nachgarten, sowie einen Aktivbereich. Der vorhandene „Rodelberg“ wird hier zum „Kletterhügel“ mit Hangrutsche und weiteren Klettergeräten erweitert. Nebenan soll ein kleines Fußballtor zum Ballspielen animieren. Vor allem wird der Außenbereich viel Grün, nicht zuletzt viel Rasenfläche haben.

Klaus Kroemke





## „SOMMERFLAIR IM HOFWALL“

### Einladung

zum Sommerfest und Tag der offenen Tür  
am 14. August 2024 von 14 bis 18 Uhr  
im gesamten Wohnpark am Hofwall

Seien Sie unser Gast und genießen Sie den Tag mit uns  
in Begleitung von Musik, Grill und jede Menge Spaß!

#### Im Programm:

- Hüpfburg für die Kleinen
- Schnitzeljagd durch den Wohnpark  
mit anschließender Preisverleihung
- Tanzauftritt und Modenschau
- Eröffnung des „Café Zille“
- Führungen durch die Seniorenresidenz u.v.m.

Wir freuen uns auf Sie!

*Wir pflegen Menschlichkeit!*

Wohnpark Am Hofwall  
Gut 1a • 01471 Radeburg  
Tel.: 035208 390 0 • [www.michaelbethke.com](http://www.michaelbethke.com)

#### Wohnpark am Hofwall

### Sommerflair im Wohnpark



Die Mitarbeiter der Michael Bethke Unternehmensgruppe laden Sie am **Mittwoch, den 14. August 2024**, zum Sommerfest und Tag der offenen Tür im Wohnpark am Hofwall ein.

Es erwarten Sie viele Attraktionen für Groß und Klein, denn „Bei uns ist immer was los!“ Mit diesem Grundgedanken sorgt unsere Seniorenereinrichtung in Radeburg „Wohnpark am Hofwall“ stets für Vielfalt an Aktivitäten.

Auch durch wöchentliches Programm im Haus ist für Spaß gesorgt von Kino-Nachmittagen, gemeinsames Musizieren bis hin zu Ausflügen, Wochenmarktbesuche oder Feierlichkeiten wie das bevorstehende Sommerfest und die Eröffnung unseres barrierefreien, täglich geöffneten „Café Zille“ direkt im Hofwall, welche Gelegenheit der Auszeit im Grünen mit Kaffee, Kuchen, Torten und eine große Auswahl an Eis und Getränken sorgt.

Das Sommerfest steht allen Besuchern offen und wird von 14 bis 18 Uhr an dem Standort Wohnpark am Hofwall, Gut 1a in 01471 Radeburg stattfinden. Es ist eine Chance die Einrichtung zu besichtigen, die Mitarbeiter kennenzulernen und sich ein eigenes Bild vom gesamten Wohnpark zu machen. Fest steht, dass es ein Sommertag voller Freude, Spaß, und Gemeinschaft sein wird – Wir freuen uns auf Sie!

Mesüde Ünal

#### Deutscher Verband für Landschaftspflege

### Sachsen pflanzt gemeinsam – Aktion 1000 Obstbäume

Die Initiative „Sachsen pflanzt gemeinsam“ geht in eine neue Runde. Die Bewerbungsfrist für die Herbstpflanzung 2024 läuft noch bis zum 19.08.2024.

Schulen, Kitas, freiwillige Feuerwehren, Jugendclubs, Berufsschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine, Kirchengemeinden und andere gemeinnützige Organisationen können sich um zwei bis fünf Obstbäume als Hochstamm, Mittelstamm oder Niederstamm bewerben. Und für

die schnelle Ernte können Sie auch bis zu fünf Beerensträucher erhalten. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter <https://dvl.sachsen.de/de/58/p1/-obstbaeume.html>.

#### Beratung

Sie können sich auch gern bei uns

melden, wenn Sie Beratung und Finanzierungsmöglichkeiten für die Neuanlage/Pflege von Streuobstwiesen und Hecken, Kopfweidenpflege, Teichanlage und -sanierung, Biotoppflege und Artenschutzmaßnahmen (z. B. für Fledermäuse) suchen. Das Angebot ist kostenlos. Wenden Sie sich dafür an das Regionalbüro Meißen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL): Radka Geißler und Katja Wolf Tel: 03521/476 3009 [geissler@dvl-sachsen.de](mailto:geissler@dvl-sachsen.de), [wolf@dvl-sachsen.de](mailto:wolf@dvl-sachsen.de)

#### Kultur- und Heimatverein Radeburg

### Wir sagen danke!



Wir möchten uns noch einmal ganz herzlich beim Vorsitzenden der TSV 1862 Radeburg e. V., Uwe Peukert und bei allen Abteilungsleiterinnen, Abteilungsleitern Sport für die Bereitstellung der Materialien für unsere Sportausstellung im Museum bedanken. Herrn Rösler, Museumsleiter, gilt ebenfalls unser Dank für seine Unterstützung. Unter den vielen Materialien, die uns zur Verfügung gestellt wurden, befand sich ein besonderer Schatz. Die Vereinsfahne der Turner von 1912. Neben den vielen anderen Fahnen ist sie wohl im Archiv der TSV in Vergessenheit geraten. Leider

war sie in keinem guten Zustand, die 112 Jahre alte Fahne hat zwar nicht die Brillanz der Farben verloren, aber der Stoff ist auf der einen Seite der Fahne sehr zerschlissen. Darum konnte sie in der Ausstellung nicht gezeigt werden. Christina Koch hatte die Idee die Fahne erst einmal zu schützen, bevor Restauratoren einschätzen, ob sie noch zu retten ist. Ihre Anfrage bei Mario Zeidler, die Fahne unter Plexiglas zu bringen war ein voller Erfolg. Mario Zeidler, Chef der Firma Zeidler – Tischlerei Fensterbau GmbH Radeburg, sagte seine Unterstützung zu. Ganz uneigennützig, dem Kultur- und Heimatverein Radeburg e. V. und dem Sport verbunden, besorgte er das Plexiglas und baute einen Rahmen, um die Fahne zu sichern.

Gut geschützt ist sie im Archiv des Heimatmuseums, bis zur Begutachtung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise, untergebracht. Mario Zeidler und seine beiden Mitarbeiter haben uns sehr geholfen. Das zur Verfügung gestellte Plexiglas, der Rahmen und die Arbeitszeit wurden dem Kultur- und Heimatverein kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wurde weiterhin Unterstützung angeboten, um die Fahne, sollte sie restauriert werden, wieder in ihrer Pracht aufhängen zu können.

**Herzlichen Dank der Firma Zeidler – insbesondere Mario Zeidler, der uns so tatkräftig unterstützte.**

KULTUR & HEIMATVEREIN  
RADEBURG e.V.



Arbeitnehmer betreuen wir von A-Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

#### Einkommensteuererklärung,

wenn sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben.

Beratungsstelle:  
01471 Radeburg  
Großenhainer Str. 12  
Ruf: 03 52 08 / 9 19 60



## Heinrich Zille Hof- & Scheunenfest

25. August 2024 | ab 11:00 Uhr  
Radeburg | Alte Poststrasse



Spiel | Spass | Essen | Trinken  
Ein Fest für Groß und Klein!

## SCHULBÜCHER EINSCHLAGEN

- perfekter Schutz für jedes Buch
- maßgeschneidert für alle Formate
- rückstandsfrei entfernbar & 100 % recyclebar



IDEENWERK  
RADEBURG

**SOFORTSERVICE: 05. bis 09.08.24** danach nach Absprache  
BÜCHER KÖNNEN BEREITS IN DEN FERIE ABGEGEBEN WERDEN



# RADEBURG



Ausgabe:  
07/2024

Ausgabetag:  
19.07.2024

Informationen & Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Radeburg für Radeburg mit den Ortsteilen Bärnsdorf, Bärwalde, Berbisdorf, Großdittmannsdorf & Volkersdorf, amtliche Mitteilungen des Stadtrates & der Stadtverwaltung Radeburg

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Radeburg sind zum 01.12.2024 folgende Stellen zu besetzen:

**eine Stelle als Sachbearbeiter Tief- und Straßenbau (m/w/d) im Bauamt,**  
unbefristet in Teilzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden

**eine Stelle als Leiter Eigenbetrieb Wasser/Abwasser (m/w/d),**  
unbefristet in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Die Arbeitsverhältnisse richten sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Radeburg unter [www.radeburg.de](http://www.radeburg.de).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen und vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse über Berufsabschluss, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse) bitte **bis zum 15.09.2024** an die  
Stadt Radeburg, Bürgermeisterin,  
Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg

oder per E-Mail an  
[rathaus@radeburg.de](mailto:rathaus@radeburg.de).

Bitte beachten Sie, dass aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange per E-Mail übermittelte Bewerbungen ausschließlich im pdf-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

*Ritter, Bürgermeisterin*

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Radeburg ist bis zum 01.12.2024 je eine Stelle als

**Mitarbeiter Bibliothek (m/w/d)**  
und  
**Sachbearbeiter Verwaltungsregistratur/ Museum (m/w/d)**  
zu besetzen.

Beide Arbeitsverhältnisse richten sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD/VKA) und erfolgen in Teilzeit (20 Stunden/Woche).

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Radeburg unter [www.radeburg.de](http://www.radeburg.de).

Wenn wir Ihr Interesse an einer dieser interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeiten geweckt haben, dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen und vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse über Berufsabschluss, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse) bitte bis zum **30.08.2024** an die  
Stadt Radeburg, Bürgermeisterin,  
Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg.  
oder per E-Mail  
an [rathaus@radeburg.de](mailto:rathaus@radeburg.de)

Bitte beachten Sie, dass aufgrund IT-sicherheitstechnischer Belange per E-Mail übermittelte Bewerbungen ausschließlich im pdf-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

*Ritter, Bürgermeisterin*

## Technischer Ausschuss

am Dienstag, 06.08.2024 – 19 Uhr im Ratssaal der Stadt Radeburg

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Stadt Radeburg

#### Bekanntmachung

der Stadt Radeburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Radeburg wird in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024 während folgender Zeiten  
Montag von 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr  
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Radeburg, Einwohnermeldestelle (Raum 0.3), Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadt Radeburg einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Radeburg bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Radeburg, Rathaus, Einwohnermeldestelle (Erdgeschoss, Raum 0.3), Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Einschränkung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlraum angegeben in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 37 Meißen 2 - durch **Stimmabgabe** in einem

beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises - oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag  
5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten  
5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,  
a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Radeburg, Rathaus, Einwohnermeldestelle (Erdgeschoss, Zim. 0.3), Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Einschränkung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte  
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,  
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,  
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung. Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung. Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen per-

sonenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Postanschrift: Vetter Consulting, Schanzenstraße 17, 01097 Dresden

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter: Postanschrift: Landratsamt Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen.

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:  
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)  
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)  
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)  
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahrrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)) richten.

Radeburg, den 12.07.2024  
*Ritter, Bürgermeisterin*



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Radeburg

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Radeburg (Fäkalienentsorgungssatzung-FäKEntS)

| Inhaltsverzeichnis                                    | Seite |
|-------------------------------------------------------|-------|
| § 1 Allgemeines                                       | 2     |
| § 2 Begriffe                                          | 2     |
| § 3 Benutzungszwang                                   | 3     |
| § 4 Einleitungsbedingungen                            | 4     |
| § 5 Entsorgung                                        | 4     |
| § 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht      | 5     |
| § 7 Haftung                                           | 6     |
| § 8 Erhebungsgrundsatz                                | 6     |
| § 9 Gebührenmaßstab                                   | 6     |
| § 10 Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum | 7     |
| § 11 Ordnungswidrigkeiten                             | 7     |
| § 12 Inkrafttreten                                    | 7     |
| Anhang zu § 5 Abs. 1 Anlage 1 Gebührenhöhe            |       |

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Stadt Radeburg in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Radeburg betreibt die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Abs. 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(4) Durch die Satzung wird die Entleerung von Jauchegruben und beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso fallen nicht in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(2) **Benutzungspflichtig** sind:

- Grundstückseigentümer, an seiner Stelle
- Erbbauberechtigte
- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
- Nießbraucher
- sonstige dinglich Nutzungs-berechtigte von Grundstücken

(3) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften

veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(4) **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(5) **Häusliches Schmutzwasser** ist Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen, das in einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (Abwassersammeltank) zurückgehalten wird.

(6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Anlagen, die der Sammlung Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 3 Benutzungszwang

(1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwasser unter Beachtung der Bedingungen des § 4 in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und den zu beseitigenden Inhalt der zugehörigen Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube der Stadt zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen. Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigem Zubehör so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr nicht behindert wird.

(2) Ein Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der Benutzungspflichtige auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Schmutzwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Der Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwassersatzung der Stadt Radeburg. Die Teile einer Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. abflusslose Fäkaliengruben, Kleinkläranlagen und Sammelgruben für das gesamte häusliche Schmutzwasser) sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese für die Abwasserentsorgung des Grundstückes nicht mehr benötigt werden.

§ 4 Einleitbedingungen

(1) In die **Grundstücksentwässerungsanlagen** darf nur häusliches oder damit vergleichbares Schmutz-

wasser eingeleitet werden. Von der Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung beeinträchtigt werden können.

(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser,

b) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

c) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;

d) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

e) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);

f) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

g) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;

h) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

i) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 oder DWA-M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Schmutzwasser befinden sowie für Schmutzwasser von Haushaltgeräten.

§ 5 Entsorgung

(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn:

a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;

b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt regelmäßige Entschlammungstermine bestimmen. Aufforderungen durch die Stadt sind gebührenpflichtig. Ausnahmen regeln sich nach DIN 4261, Teil 3, Pkt. 4 – siehe Anhang-

(2) Vom Grundstückseigentümer sind die Kleinkläranlagen entsprechend den Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben.

(3) Der Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig vorher bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerungen oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(4) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsan-

lagen auf das Fahrzeug erlangt die Stadt die Verfügungsbefugnis. Der Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(5) Im Falle einer Verhinderung ist das von der Stadt beauftragte Unternehmen rechtzeitig darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung durch die Stadt sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.

(7) Der Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen;

a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände;

b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.

(8) Der Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstiger Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Das von der Stadt beauftragte Unternehmen wird einmal jährlich im „Radeburger Anzeiger“ bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt weisen sich durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht aus.

(2) Die Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Abs. 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

(3) Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

(4) Wechselt der Benutzungsberechtigte, so haben sowohl der bisherige Beauftragte als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und der Menge des Abwassers.

§ 7 Haftung

(1) Der Benutzungspflichtige haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch die Stadt oder durch das von der Stadt beauftragte Unternehmen Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9

**Gebührenmaßstab**

(1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der geeichten Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.

(2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Menge. Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl aufgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

**Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.

(2) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungspflichtiger war. Mehrere Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Die Entsorgungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach den Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu Zahlung fällig.

§ 11

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht der Stadt überlässt,

2. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2 und 3 unterhält und betreibt,

3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beschädigen oder zu zerstören,

4. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Beauftragten der Stadt nicht den ungehinderten Zutritt gewährt, keine Auskunft erteilt, keine Inbetriebnahmeanzeige macht.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Radeburg vom 08.03.2019 außer Kraft.

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den 02.07.2024

Ritter, Bürgermeisterin (Siegel)

Anhang zu § 5 Abs. 1

Auszug aus: „Deutsche Norm vom September 1990, DIN 4261, Teil 3 - Kleinkläranlagen, Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Betrieb und Wartung“ – in der jeweils gültigen Fassung

4. Mehrkammergruben

Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren.

Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand zu entschlammen. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammentnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

Wenn feststeht, dass die Kleinkläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (EW), (Anschlusszahl) und/oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind. Bei überlasteten Anlagen (z.B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich.

Anmerkung: Der Ablauf einer nicht rechtzeitig entschlammten Mehrkammergrube kann so stark mit Feststoffen belastet sein, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen.

Zulauf, Übertrittsstellen, Ablauf und Lüftung sind von Schwimmschlamm freizuhalten.

Anlage 1

zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum § 8 - Erhebungsgrundsatz

Nach vorgenannter Satzung erhebt die Stadt Radeburg für die Entsorgung von Fäkalien Schlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eine Entsorgungsgebühr. Die Entsorgungsgebühr beträgt für:

1. Fäkalien Schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen), Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Behältern mit Trockentoilettenanschlüssen ab 01.01.2024 = 65,83 €/ m³
2. Abwasser / Fäkalien aus abflusslosen Gruben (gesammeltes häusliches Schmutzwasser aus Küchen-, Wasch-, Bade-, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen ab 01.01.2024 = 54,93 €/ m³

Die Entsorgungsgebühren (1. und 2.) beinhalten die Behandlungsgebühren und die Transportkosten sowie die kaufmännische Betreuung.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Radeburg

Satzung über die Erhebung von Trinkwassergebühren in der Stadt Radeburg (Trinkwassergebührensatzung – TwGebS)

Auf Grund von § 57 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Wasserversorgungssatzung (WvS) der Stadt Radeburg in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Stadt Radeburg (im Folgenden: Stadt) folgende Benutzungsgebühren:

- a) eine Gebühr nach dem Zählertarif (§§ 3 bis 5), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschal tariff (§§ 6 und 7), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind.

§ 2 Gebührenschnldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer nach Vorschriften der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschnldner.

§ 3 Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:
  - a) einer Grundgebühr (§ 4) und
  - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 5) beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ 2,26 € (mit Kostendeckung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)).

- (3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach dem Zählertyp und der Zählergröße zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung monatlich erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebührensätze gelten ab dem 01.01.2024.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung

wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 5 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder der Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 6 Pauschal tariff

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 7 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.

- (2) Wie beim Zählertarif (§ 3 Absatz 2) werden ab dem 01.01.2024 je m³ Pauschalverbrauchsmenge 2,26 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 7 Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden über 100 m³ umbauten Raum werden für je angefangene weitere 100 m³ umbauten Raum 10 m³ als Pauschalwasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 m³ umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

- (3) Bei Beton- und Backsteinbauten über 10 m³ Beton- oder Mauerwerk, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene weitere 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes; in den Fällen des § 7 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.

- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig

- (4) Der Veranlagungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Vorauszahlungen

Jeweils aller zwei Monate sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 3, 4 und 6 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.

§ 10 Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten und Haftung regeln sich nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung (WvS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung

über die Erhebung von Trinkwassergebühren in der Stadt Radeburg (Trinkwassergebührensatzung - TwGebS) vom 08.03.2019 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den 02.07.2024

Ritter, Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 der Trinkwassergebührensatzung (TwGebS) der Stadt Radeburg vom 02.07.2024

| Zählergröße                             | Grundgebühr (monatlich) - € - |
|-----------------------------------------|-------------------------------|
| Q 3 4 (alt Qn 2,5)                      | 5,00                          |
| Q 3 10 (alt Qn 6)                       | 12,50                         |
| Q 3 16 (alt Qn 10)                      | 20,00                         |
| DN 50 (bis Qn 15; entspricht bis Q3 25) | 31,25                         |
| DN 80 (bis Qn 40; entspricht bis Q3 63) | 78,75                         |

Stadt Radeburg

Öffentliche Bekanntmachung zur Einziehung des öffentlichen Feldweges „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“ in Radeburg

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 15-56./7. vom 20.06.2024 wird der öffentliche Feldweg „Weg von Meißner Landstraße zur Hohle“ aufgrund der fehlenden öffentlichen Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG eingezogen; somit entfallen der Gemeingebrauch und die Sondernutzung. Der betroffene Weg ist in beigefügter Abbildung markiert.

zumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg einzulegen.

Die Einziehung ist nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt-

Radeburg, 10.07.2024

gez. Ritter, Bürgermeisterin



Bürgermeisterin

Tagesmutti verabschiedet



Bürgermeisterin Frau Ritter verabschiedet Tagesmutti Antje Schönfels, mit im Bild sind die Kinder Merle und Hedda.

Seit 2014 betreute Frau Antje Schönfels in ihrer Einrichtung in Radeburg auf der Hospitalstraße

zahlreiche Kinder als sogenannte Tagespflegeperson, umgangssprachlich auch Tagesmutti genannt.

Durch ihre liebevolle und zugewandte Art war sie in diesen zehn Jahren bei den Eltern und natürlich ihren kleinen Schützlingen sehr beliebt.

Gemeinsam mit Hauptamtsleiterin Frau Groß von der Stadtverwaltung Radeburg, mit Frau Weinthaler vom Landkreis Meißen und Frau Schöne von der Familieninitiative Radebeul, die für die Koordination der Tagespflegestellen verantwortlich ist, habe ich Frau Schönfels in der letzten Woche verabschiedet. Sie tritt Ende August 2024 ihren wohlverdienten Ruhestand an und will sich nun verstärkt ihrer Familie und neuen Aufgaben widmen. Für diesen neuen Lebensabschnitt wünsche ich Frau Schönfels beste Gesundheit und alles Gute!

Michaela Ritter  
Bürgermeisterin

Michaela Ritter,  
Bürgermeisterin

Stadt Radeburg

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet Cunnertswalde“ sowie des für diesen Bereich geänderten Teils des Flächennutzungsplans der Stadt Radeburg

Der Stadtrat der Stadt Radeburg hat am 27.04.2023 die Aufstellung des B-Plans „Wochenendhausgebiet Cunnertswalde“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 59 – 86 sowie Teile des Flurstücks 115 der Gemarkung Cunnertswalde und Teile der Flurstücke 786 und 787 der Gemarkung Bärnsdorf.

Ziel ist es, die Nutzung als Wochenendhausgrundstücke dauerhaft zu sichern und planungsrechtliche Regelungen für die Zulässigkeit

von baulichen Anlagen zu treffen. Dadurch soll am Standort langfristig die städtebauliche Ordnung und gleichzeitig Planungssicherheit geschaffen werden. Als Art der baulichen Nutzung ist Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“ (§ 10 BauNVO) vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Radeburg stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche mit Zweckbestimmung Erholungsgärten dar. Der Flächennutzungsplan ist daher parallel zum Bebauungsplanverfahren zu ändern.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Wochenendhausgebiet Cunnertswalde“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig am Planaufstellungsverfahren zu beteiligen. Der Flächennutzungsplan erhält im betroffenen Bereich eine Änderung der Darstellung in der Planzeichnung.

In Umsetzung des Billigungsbeschlusses werden der Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.03.204 sowie der partiell geänderte Flächennutzungsplan für den betroffenen Bereich bestehend aus der Planzeichnung und der Begrün-

dung, jeweils in der Fassung vom 29.01.2024 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Für die Öffentlichkeit besteht vom 29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 während der Dienstzeiten

|            |                                          |
|------------|------------------------------------------|
| Montag     | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 – 12.00 Uhr                         |
| Donnerstag | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag    | 8.00 – 12.00 Uhr                         |

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Radeburg

Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren in der Stadt Radeburg (Schmutzwassergebührensatzung - SWGebS)

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Stadt Radeburg vom 15.03.2012 hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**  
I. Teil Schmutzwassergebühren  
II. Teil Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten  
III. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Teil: Schmutzwassergebühren

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Radeburg (im Folgenden: Stadt) erhebt für die Benutzung des öffentlichen Schmutzwasserkanals Schmutzwassergebühren.

§ 2

Gebührenschnldner

(1) Schnldner der Schmutzwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebärenschnldner.

(2) Gebärenschnldner für die Schmutzwassergebühr nach § 3 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser einbringt.

(3) Mehrere Gebärenschnldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschnldner.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassereentsorgung

(1) Die Schmutzwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwassereentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an den öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Absatz 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Absatz 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Radeburg (AbwS) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Menge.

(3) Wird Schmutzwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingebracht (z.B. aus Toilettenwagen bei Volksfesten o. ä.), bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des eingebrachten Schmutzwassers.

(4) Für Inhalte von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben bemisst sich die Gebühr nach der Menge und Art des entnommenen Grubeninhalts, näheres hierzu insbesondere die Höhe der dabei anfallenden Gebühren regelt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Radeburg.

§ 4

Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Absatz 4) gilt im Sinne von § 3 Absatz 1 als angefallene Schmutzwassermenge 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge. 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebärenschnldner bei Einleitungen nach § 7 Absatz 4 AbwS, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 5

Absetzungen bei der Schmutzwassereentsorgung

(1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebärenschnldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
- 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelde-rechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 6

Höhe der Schmutzwassergebühren

Für die Teilleistung Schmutzwassereentsorgung gemäß § 3 beträgt die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser, das in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird für den Zeitraum ab 01.01.2024 3,84 € je m³ Schmutzwasser.

§ 7

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 8

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 9

Grundgebühren

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwassereentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers ab dem 01.01.2024 erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

| Zählergröße                              | Grundgebühr (monatlich) - € - |
|------------------------------------------|-------------------------------|
| Q 3 4 (alt Qn 2,5)                       | 5,00                          |
| Q 3 10 (alt Qn 6)                        | 12,50                         |
| Q 3 16 (alt Qn 10)                       | 20,00                         |
| DN 50 ( bis Qn 15; entspricht bis Q3 25) | 31,25                         |
| DN 80 ( bis Qn 40; entspricht bis Q3 63) | 78,75                         |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebärenschnldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(3) Bei Absetzungen nach § 5 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.

(4) Bei Grundstücken, für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.

(5) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 4 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit , der Gebärenschnld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebärenschnld entsteht 1. in den Fällen des § 3 Absätze 1 und 2 jeweils zum Ende eines Veranlagungszeitraumes. 2. in den Fällen des § 3 Absatz 3

mit der Erbringung der Leistung bzw. Einbringung des Schmutzwassers.

(3) Die Schmutzwassergebühren nach Absatz 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Der Veranlagungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr.

§ 11

Vorauszahlungen

Jeweils aller zwei Monate sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebärenschnld nach § 3 Absätze 1 und 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebärenschnldhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Schmutzwassermenge geschätzt.

II. Teil: Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebärenschnldpflichtige der Stadt anzuzeigen:

- 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Absatz 1 Nr. 2),
- 2. die Menge der Einleitungen auf-

grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Absatz 4 AbwS) und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 Absatz 1 Nr. 3).

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 12 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) bleiben unberührt.

III. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschnld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren in der Stadt Radeburg (Schmutzwassergebührensatzung - SWGebS) vom 08.03.2019 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, den 02.07.2024

Ritter, Bürgermeisterin

(Siegel)

Stadt Radeburg

Rechtsverordnung der Stadt Radeburg über verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589) erlässt die Stadt Radeburg folgende Rechtsverordnung:

§ 1 verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

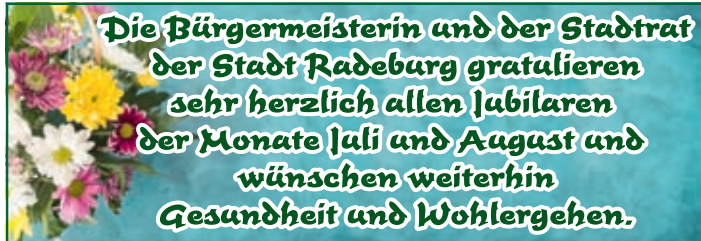
(1) Als verkaufsoffene Sonntage werden festgelegt: Sonntag, 25.08.2024 – Anlass: Hof- und Scheunenfest Alte Poststraße Sonntag, 08.12.2024 – Anlass: Heinrich-Zille-Weihnachtsmarkt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, den 20.06.2024

gez. Ritter  
Bürgermeisterin



Sprechstunden im Bürgerbüro der Stadt Radeburg, Heinrich-Zille-Str. 11

|                                     |                                                        |                                                                                    |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Friedensrichter:</b>             | <b>nur mit Terminvereinbarung:</b>                     | <b>03 52 08 / 9 61 – 11</b>                                                        |
| <b>Rentenberatung:</b>              | <b>nur mit Terminvereinbarung:</b>                     | <b>01 51 / 11 64 63 40</b>                                                         |
| <b>Energieberatung:</b>             | <b>jeden 4. Dienstag im Monat von 16:30 – 18 Uhr</b>   | <b>(nur mit Terminvereinbarung: 03 00 – 8 09 80 24 00 oder 03 52 08 / 9 61-11)</b> |
| <b>Schnldnerberatung</b>            | <b>Freitag, den 19.07. und 16.08.2024 von 9–12 Uhr</b> | <b>(nur mit Terminvereinbarung: 0 35 22 / 52 87 45)</b>                            |
| <b>Senioren- und Pflegeberatung</b> | <b>Telefonsprechzeiten:</b>                            | <b>freitags 9–11 Uhr unter 0176 / 14 02 28 15</b>                                  |

Stadt Radeburg

Lieferverzögerungen bei Reisepässen!!!

Das Einwohnermeldeamt der Stadt Radeburg informiert, dass es bei der Herstellung von Reisepässen in der Bundesdruckerei aufgrund seit Wochen außergewöhnlich hoher Bestelleingangszahlen zu Verzögerungen bei der Lieferung kommt. Bitte prüfen Sie daher rechtzeitig

vor Reiseantritt, ob Ihr Reisepass noch gültig ist. Derzeit muss mit einer Bearbeitungszeit von ca. 8 bis 10 Wochen gerechnet werden. Auf unserer Internetseite [www.radeburg.de/formularservice](http://www.radeburg.de/formularservice) finden Sie alle Informationen, die zur Antragstellung eines Reisepasses benötigt werden.

Stadt Radeburg – Verkehrseinschränkungen

Kanalunterhaltungsarbeiten im Stadtgebiet Radeburg – Wohngebiet Meißner Berg

Im Auftrag der Stadt Radeburg werden alle Hauptkanäle und Anschlussleitungen mit einem Kanalsaug- und Spülfahrzeug gereinigt und anschließend mit einer Kanalkamera inspiziert. Wir gehen davon aus, dass die Anschlussleitungen satzungsgemäß gegen Rückstau gesichert sind; das Schließen der Toiletten-deckel ist dann nicht notwendig. Der Verbrauch bzw. die Nutzung muss nicht eingeschränkt werden. Kurzzeitige Zufahrtsbehinderungen entstehen gemäß der Verkehrssicherung vor Ort, bitte entsprechende Hinweise beachten. Mit gewisser Lärmbelästigung ist

in der werktäglichen Arbeitszeit zu rechnen. Die Arbeiten sind in mehreren Abschnitten vorgesehen. Im ersten Abschnitt werden die Kanäle und Anschlussleitungen in den Straßen: Zur Wasserburg, Meißner Berg, Asternweg, Dahlienweg und Rosenweg sowie der Verbindungs-kanal An der Hohl-/Meißner Berg (Zufahrt Kinderhaus Glückspilze) durch die Firma Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH, Kesselsdorf bearbeitet. Beginn der Arbeiten ist der 29.07.2024. Die Leistungen werden voraussichtlich Mitte August 2024 beendet.

Radeburg – Gutenbergstraße und Boden – Bodener Straße

Im Auftrag der Stadt Radeburg werden defekte Schachtabdeckungen gehoben. Die Arbeiten finden in der Gutenbergstraße/Sachsenallee im Zeitraum von 29. bis 31. Juli 2024 und im Bereich Bodener Straße am 01. und 02. August 2024 statt. Bitte beachten Sie die örtlichen Verkehrsregelungen.

Ersatzneubau Lärmschutzwand Meißner Berg Radeburg – Vorankündigung

Die Bauarbeiten sollen ab 02.09.2024 mit Einrichtung der Baustelle im Bereich des Fußweges entlang der Lärmschutzwand beginnen. Dieser wird über die Bauzeit voll gesperrt; eine Umleitung besteht nicht. Radfahrer müssen die Staatsstraße benutzen. Dort erfolgt zeitweise eine Fahrbahneinschränkung mit Ampelregelung.



Danksagung

Gegangen bist du aus unserer Mitte,  
aber nicht aus unseren Herzen.  
Was uns bleibt sind Liebe, Dank und Erinnerung  
an viele schöne Jahre.

Nachdem wir Abschied genommen haben  
von unserer lieben Mutter, Oma und Uroma

Brigitte Arnold

\* 22.12.1938 † 19.05.2024

möchten wir uns für die aufrichtige Anteilnahme bei  
allen Verwandten, Nachbarn und Freunden bedanken.

Ein Dankeschön geht auch an Antea Bestattungen  
Herrn Arnold, Frau Dr. Neubert,  
der SAPV Plus gGmbH und dem ASB Radeburg.

In stiller Trauer  
Tochter Eveline mit Frank  
Enkel Kerstin und Susann  
und Urenkel Laura-Sofie  
in Namen aller Angehörigen

Peter Werner

† 06.06.2024

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer  
mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme  
in liebevoller Weise zum Ausdruck brachten  
und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

Im Namen aller Angehörigen  
Carmen & Madi



Das Schönste, was ein Mensch hinterlassen kann,  
ist ein Lächeln im Gesicht derjenigen, die an ihn denken.

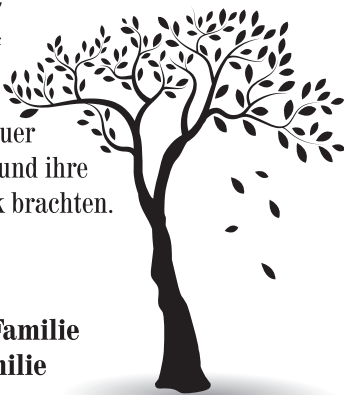
Theodor Fontane

Konrad Schulze

\* 03.02.1947 † 22.06.2024

HERZLICHEN DANK  
allen, die sich in stiller Trauer  
mit uns verbunden fühlten und ihre  
Anteilnahme zum Ausdruck brachten.

In stiller Trauer  
deine liebe Ute  
Kathrin und Mario mit Familie  
Katrin und Alex mit Familie  
sowie alle Angehörigen



- Wohnungs & Hausreinigung  
- Einkaufsservice  
- Gartenarbeit  
- allg. Begleitung, Betreuung,  
Spaziergänge, Ausflüge uvm.  
- Beantragung des Pflegegrad

Alltagsbegleitung Guhr

Markt 12 – Königsbrück

www.guhr-dienstleistungen.de

Tel. 0162 6629600



WIR HABEN FREIE  
KAPAZITÄTEN

Ab Pflegegrad 1 kostenfrei

Jetzt neu! Unser Einzugsgebiet Landkreis:  
DRESDEN – MEISSEN – COSWIG – RADEBEUL  
GROSSENHAIN – SENFTENBERG – HOYERSWERDA  
BAUTZEN – BISCHOWSWERDA und Umgebung

Wenn der Mensch den Menschen braucht

Privates Bestattungshaus Fritsche

01471 Radeburg • Dresdner Straße 6

Wir sind in bewährter Weise 24 Stunden für Sie da

☎ 03 52 08 / 3 07 08 & 0173 / 3 81 17 89



Grundschule Radeburg

Anmeldungstermine  
für das Schuljahr 2025/26

Liebe Eltern,  
bitte melden Sie Ihr Kind in der  
Grundschule Radeburg an.  
Es ist nicht mehr erforderlich, dass  
Sie Ihr Kind zu diesem Termin  
mitbringen.

Beachten Sie folgende rechtlichen  
Grundlagen:

Für Kinder, die das sechste Lebens-  
jahr bis zum 30. Juni 2025 voll-  
endet haben, besteht die Pflicht zur  
Anmeldung an der zuständigen  
Grundschule.

Falls Eltern ihr Kind an einer ande-  
ren Schule außerhalb des Schul-  
bezirks oder in freier Trägerschaft  
anmelden wollen, ist die zuständige  
Grundschule vorab darüber schrift-  
lich zu informieren.

Spätestens bis zum 15. Februar des  
Kalenderjahres ist dann ein Antrag  
auf Aufnahme an der entsprechen-  
den Schule zu stellen.

Als schulpflichtig gelten auch  
Kinder, die bis zum 30. September  
des laufenden Kalenderjahres das  
sechste Lebensjahr vollendet haben  
und von den Eltern in der Schule  
angemeldet werden. Kinder, die  
nach dem 30. September des lau-  
fenden Kalenderjahres sechs Jahre  
alt werden, können in die Schule  
aufgenommen werden. Dazu ist es  
erforderlich, dass die Eltern einen  
entsprechenden Antrag an die Schule  
stellen und diesem zugestimmt wird.

Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt  
wurden, sind von den Eltern neu  
anzumelden.

Die Anmeldung findet am

Dienstag, d. 17.09.2024  
von 8.00 bis 18.00 Uhr

und

Donnerstag, d. 19.09.2024  
von 8.00 bis 15.00 Uhr

in der Grundschule - Sekretariat  
statt.

Bei der Anmeldung sind die  
Geburtsurkunde des anzumel-  
denden Kindes und gegebenenfalls  
die Einverständniserklärung bei  
getrenntlebenden Erziehungsberech-  
tigten vorzulegen.

Im November 2019 hat der Bun-  
destag das Masernschutzgesetz als  
Teil des Infektionsschutzgesetzes  
verabschiedet. Auf Grund dessen  
sind Sie als Eltern verpflichtet den  
Masernschutz Ihres Kindes nach-  
zuweisen.

Damme  
Grundschullektor

3-Raumwohnung  
Nähe Radeburg im Grünen  
gelegen mit Küche, 2 Bädern,  
Erker, großer Terasse,  
Kaminanschluss, Autostellplatz,  
Gartenanteil, Abstellraum,  
zu vermieten, 78m², KM 685 €  
Tel. 0172/7 187802

Apothekenbereitschaftsdienst

|                                                |                                    |
|------------------------------------------------|------------------------------------|
| 19.07. Rathaus-Apotheke Coswig                 | Tel.: 03523/75508                  |
| 20.07. Alte Apotheke Weinböhla                 | Tel.: 035243/32030                 |
| 21.07. Elbtal-Apotheke Meißen (im Elbe-Center) | Tel.: 03521/72030                  |
| 22.07. Löwen-Apotheke Großenhain               | Tel.: 03522/502481                 |
| 23.07. Spitzgrund Apotheke Coswig              | Tel.: 03523/62762                  |
| 24.07. Apotheke am Kupferberg Großenhain       | Tel.: 03522/310020                 |
| 25.07. Stadtwald-Apotheke Meißen-Triebischtal  | Tel.: 03521/45000                  |
| 26.07. Sonnen-Apotheke Meißen                  | Tel.: 03521/732008                 |
| 27.07. Löwen-Apotheke Radeburg                 | Tel.: 035208/80429 o. 0800/8042900 |
| 28.07. Rathaus-Apotheke Weinböhla              | Tel.: 035243/32832                 |
| 29.07. Kronen Apotheke Coswig                  | Tel.: 03523/75234                  |
| 30.07. Engel-Apotheke Radeburg                 | Tel.: 035208/387730                |
| 31.07. Regenbogen-Apotheke Meißen              | Tel.: 03521/405995                 |
| 01.08. Sonnen-Apotheke Meißen                  | Tel.: 03521/732008                 |
| 02.08. Apotheke Radebeul West                  | Tel.: 0351/8361478                 |
| 03.08. Apotheke an der Elbe Radebeul           | Tel.: 0351/837390                  |
| 04.08. Alte Apotheke Weinböhla                 | Tel.: 035243/32213 o. 035243/32030 |
| 05.08. Regenbogen-Apotheke Meißen              | Tel.: 03521/405995                 |
| 06.08. Hahnemann-Apotheke Meißen               | Tel.: 03521/453385                 |
| 07.08. Moritz-Apotheke Meißen                  | Tel.: 03521/738648                 |
| 08.08. Rathaus-Apotheke Coswig                 | Tel.: 03523/75508                  |
| 09.08. Elbtal-Apotheke Meißen (im Elbe-Center) | Tel.: 03521/72030                  |
| 10.08. Löwen-Apotheke Großenhain               | Tel.: 03522/502481                 |
| 11.08. Stadtwald-Apotheke Meißen-Triebischtal  | Tel.: 03521/45000                  |
| 12.08. Regenbogen-Apotheke Meißen              | Tel.: 03521/405995                 |
| 13.08. Neue Apotheke Coswig                    | Tel.: 03523/60236                  |
| 14.08. Stadt Apotheke Radebeul                 | Tel.: 0351/8304168                 |
| 15.08. Markt-Apotheke Meißen                   | Tel.: 03521/459051                 |
| 16.08. Regenbogen-Apotheke Meißen              | Tel.: 03521/405995                 |

Ärztliche Notdienste

Rettungsstelle Dresden:  
Die Vermittlung des kassenärztlichen  
Bereitschaftsdienstes erfolgt über die  
Tel.-Nr. 116 117

Bereitschaftszeiten:

Mo, Di, Do:

19 – 07 Uhr

& Fr:

13 – 07 Uhr

Sa., So. & Feiertag:

07 – 07 Uhr



www.116117info.de/html

www.werbe-steinberg.de

Wir beschriften Schilder,  
Gebäude, Autos, drucken  
Planen, Flyer, Briefpapier uvm.  
Wir suchen Verstärkung zum  
verkleben von Folien,  
pauschal, Freelancer oder Firma.

z.B. 500 Visitenkarten = 27,- €

Tel. 035208/9630

Informieren Sie sich über weitere  
aktuelle Meldungen auch online auf  
RAZ24.INFO

VVO

Mit Bus und Bahn  
ins neue Ausbildungsjahr

Ab 1. August mit Bildungsticket und Deutschlandticket  
preiswert unterwegs

Preiswert und mobil durch das kome-  
dende Ausbildungsjahr: „Mit dem  
verbundweit gültigen BildungsTik-  
ket sind Schüler im Monat für nur 15  
Euro unterwegs“, sagt Martin Haase,  
Tarifleiter im Verkehrsverbund  
Oberelbe (VVO). „Das Deutsch-  
landticket ist für 49 Euro pro Monat  
erhältlich und ein günstiges Angebot  
für Auszubildende.“ Die niedrigen  
Preise sind nur möglich, da der  
Freistaat Sachsen beziehungsweise  
Bund und Länder beide Angebote  
finanziell unterstützen.

Mit dem Ende der Sommerferien  
am 4. August starten viele Schüler  
und Azubis in das neue Ausbil-  
dungsjahr. Erstklässler beginnen  
mit dem Ernst des Lebens, Azubis  
ihre Berufsausbildung und auch für  
Schulwechsler von der Grundschule  
auf die Oberschule oder das Gymna-  
sium beginnt ein neuer Abschnitt.  
„Für viele junge Fahrgäste bedeutet  
das auch neue Wege mit Bussen und  
Bahnen“, so Martin Haase. „Obwohl  
das Ausbildungsjahr jetzt scheinbar  
noch weit weg ist, empfehle ich, sich  
jetzt bei den Verkehrsunternehmen  
zu informieren.“

Sowohl das Bildungsticket als auch  
das Deutschlandticket sind Abonne-  
ments und online bei den Verkehrs-  
unternehmen buchbar: „Für das Bil-  
dungsticket wählt man dann einfach  
den passenden Verbund aus“, erläutert

Martin Haase. „Für Schüler mit  
Wohn- oder Schulort im Landkreis  
Bautzen wird das VVO-BildungsTik-  
ket zusätzlich auch in dem Teil des  
Landkreises Bautzen anerkannt, der  
im Gebiet des benachbarten Verkehrs-  
verbundes ZVON liegt.“

„Das Deutschlandticket kostet im  
Abo 49 Euro pro Monat“, ergänzt  
Martin Haase. „Es gilt nicht nur im  
VVO sondern in der ganzen Repu-  
blik in Regionalzügen, S-Bahnen,  
Straßenbahnen, Bussen und auf  
vielen Fähren und bietet damit  
umfassende Mobilität, nicht nur auf  
dem Weg zum Ausbildungsplatz  
oder zur Berufsschule.“

Für das Bildungsticket benötigen  
die jungen Fahrgäste eine Kun-  
denkarte. Die Karte ist kostenfrei  
beim VVO erhältlich. Vollständig  
ausgefüllt ist sie bis zum Ende der  
jeweiligen Ausbildung gültig.  
Informationen und die Bestellung  
sind unter  
www.vvo-online.de/kundenkarte  
möglich.

Alle Informationen zu den Tickets  
sind in den Servicestellen aller Ver-  
kehrsunternehmen, per Telefon an  
der InfoHotline unter 0351/8526555  
und persönlich in der VVO-Mobili-  
tätszentrale erhältlich. Im Internet  
gibt es alle Informationen unter  
www.vvo-online.de.

Christian Schlemper



Ausbildungsgesellschaft für Kraftfahrer

Unsere Termine:

Ständig Berufskraftfahrer-  
Weiterbildung

nächster Kurs PKW/Krad:  
Start am 12.08.24 von 9-12 Uhr

nächster LKW-Kurs:  
Start am 19.08.24 von 17-20 Uhr

FAHRSCHULE



Anmeldung  
im Büro Mittwoch: 10-17:30 Uhr  
Tel.: 035208 80840  
oder auf unserer Homepage

www.AGK24.com

TREPTE-CONTAINERDIENST.de

Telefon 03 52 07 / 8 12 08

TREPTE-WERTSTOFFHOF.de

Telefon 03 52 07 / 89 54 54

Moritzburger Str. 7 • Volkersdorf

Naturstein für Küche,  
Bad, Haus und Hof

Fensterbänke • Steintreppen • Kamine • Fußböden  
Badeinfassungen • Tischplatten • Grabmale



01471 Radeburg  
Bärwalder Str. 12  
Tel. 03 52 08 / 24 18  
Fax 03 52 08 / 43 27

Impressum: Radeburger Anzeiger, seit 1876, 148. (35.) Jahrgang, 1990 neu begründet auf Anregung des Runden Tisches 1990 von Frau Kerstin Fuhrmann & Herrn Pfarrer Martin Koch, unabhängige Zeitung & Bekanntmachungsblatt, mit dem Amtsblatt der Stadt Radeburg (mit Bärwalde, Bärnsdorf, Berbisdorf, Volkersdorf & Großdittmannsdorf), dem Amtsblatt der Gemeinde Ebersbach (mit Beiersdorf, Bieberach, Cunnersdorf, Ermendorf, Freitelsdorf, Hohndorf, Kalkreuth, Lauterbach, Marschau, Naunhof, Reinersdorf & Rödern), Informationsblatt für Moritzburg, Steinbach, Tauscha, Dobra, Kleinnaundorf, Würschnitz, Zschorna und Medingen. Herausgeber, Anzeigenannahme, Layout, Satz & Distribution: Ideenwerk Radeburg GmbH, 01471 Radeburg, August-Bebel-Str. 2, Tel. (035208) 80810, Fax (035208) 80811. Verantwortlicher Redakteur für Druckausgabe: Stefan Graf, Internet: www.raz24.info, E-Mail: post@raz24.info, Verantwortlicher Redakteur für Online-Ausgabe: Klaus-Dieter Kroemke, Verantwortlich für die amtlichen Teile: Für Amtsblatt der Stadt Radeburg: Bürgermeisterin Michaela Ritter, Tel. 035208 9610, Fax 035208 96125, E-Mail: rathaus@radeburg.de, für Amtsblatt der Gemeinde Ebersbach: Bürger-  
meister Falk Hentschel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Ideenwerk Radeburg GmbH, Stefan Graf, Kontaktdaten wie oben. Der Radeburger Anzeiger erscheint mindestens 1 x im Monat. Anzeigenschluss ist am letzten Freitag vor dem jeweiligen  
Ausgabetag. Spätere Annahme auf Anfrage. Preise & Rabatte laut gültiger Preisliste: Nr.1/2024 in der Fassung vom 09.11.2023, Mediataten werden auf Wunsch zugesandt. Nachdruck, auch auszugsweise, oder Kopie, auch auszugsweise, ein schließlich Teilen  
aus Anzeigen, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion & der Urheber. Verstöße werden nach dem Urheberrechtsgesetz geahndet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Dies gilt  
auch für Leserzuschriften. Leserzuschriften werden als zur Veröffentlichung bestimmt angesehen, wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist und können ohne Rücksprache mit dem Verfasser gekürzt werden.

Disclaimer: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text für die Mehrzahl die im Duden angegebene Form verwendet. Dies stellt keine Benachteiligung des weiblichen oder eines anderen Geschlechts dar.



## WOHNEN AM MEISSNER BERG IN RADEBURG

**zur Vermietung stehen:**  
66 moderne 2-/3-/4-Raumwohnungen  
gehobene Ausstattung  
barrierefrei



**Domizil**  
Immobilienverwaltung GmbH

Tel. 035208-3499819 | info@domizil-radeburg.de | www.domizil-radeburg.de

## Heizöl | Diesel | Briketts | Pellets | Transporte

**1932 – 2022**  
**90**  
Jahre

**Brennstoff- und Mineralölhandel**  
**Köckritz GmbH**

Schulplatz 1 | 01936 Königsbrück | Tel. 03 57 95/3 15 40  
www.koeckritz-brennstoffe.de

**DRUCKEREI VETTERS**

**DU UND DEIN TALENT, SIND BEI UNS GENAU RICHTIG!**

Ausbildungsplätze 2024

www.druckerei-vetters.de

In der **Gemeinde Thiendorf** ist ab sofort die Stelle  
**Leiter kommunaler Bauhof** (m/w/d)  
unbefristet in Vollzeit neu zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie unter  
www.thiendorf.de/gemeindeverwaltung/stellenausschreibungen/

In der **Gemeinde Thiendorf** ist ab sofort in der Verwaltung  
in 01561 Thiendorf, Kamenzer Str. 25 die Stelle als  
**Sachbearbeiter Anlagenbuchhaltung** (m/w/d)  
unbefristet in Teilzeit neu zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie unter  
www.thiendorf.de/gemeindeverwaltung/stellenausschreibungen/

Heizungs- und Badschmiede  
**PARTZSCH**  
Handwerk aus Leidenschaft

Tel. 01 62 / 43 64 500  
www.heizungsschmiede.de

Neue Fördermöglichkeiten ab 2024: Alle Infos zu den Fördermöglichkeiten und auch die passende Unterstützung erhalten Sie bei uns.

**LÄUFT'S NICHT?** **Einer muss es ja machen!**

Wir sind Ihr Profi für:  
Rohrreinigung & -sanierung

**Rufen Sie uns an!**  
**24h 01522/1891234**

**FD-Rohrreinigung Dietz** **Warten Sie nicht, bis es zu spät ist!**

Radeburger Straße 52 · OT Rödern · 01561 Ebersbach

## Afrikanische Schweinepest

Fortsetzung von Seite 1

Sachsens für Tierseuchenbekämpfung zuständige Sozialministerin Petra Köpping erklärt: »Dass wir nach über drei Jahren die Restriktionszonen erheblich verkleinern können, ist das Ergebnis einer intensiven und gemeinsamen Bekämpfung der Tierseuche. Ich danke allen Beteiligten in den Behörden - vor allem in den zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern in den Landkreisen, in der Jägerschaft und in der Landwirtschaft für ihr Engagement und ihr Durchhalten. Ich hoffe, dies ist der Anfang vom Ende der ASP in Sachsen. Wir bleiben wachsam und aktiv. Alle Bekämpfungsmaßnahmen werden fortgesetzt. Die Tierseuche ist erstmals auf ein kleineres Gebiet zurückgedrängt, getilgt ist sie jedoch noch nicht.«

In den ab sofort nicht mehr zur Sperrzone II zählenden Gebieten entfallen die verschärften Auflagen für Land- und Forstwirtschaft, Jägerschaft und allgemeine Öffentlichkeit. Es gelten nunmehr dort die »milderen« Auflagen für die Sperrzone I. Sollte sich der positive Trend der ASP-Bekämpfung weiter fortsetzen, könnten in einem zweiten Schritt weitere Anträge zur Verkleinerung von Sperrzonen gestellt werden. Voraussetzung ist, dass auch in den Gebieten, in denen zuletzt keine neuen Fälle festgestellt wurden, intensiv Fallwildsuche und Entnahme betrieben werden. Es bleibt weiterhin Ziel, die Schwarzwildpopulation flächendeckend abzusuchen, um dem ASP-Virus den Wirt zu entziehen.

RAZ fragte bei verschiedenen Behörden nach, warum es noch geschlossene Zäune östlich der A13 gibt (siehe Fotos), obwohl schon seit über einem Jahr das Kerngebiet aufgehoben und nun auch die Schutzzone abgestuft wurde. Das SMS verweist auf das Veterinäramt beim Landratsamt Meißen, das Landratsamt Meißen hingegen teilt mit: »Die Entscheidung, ob ASP-Schutzzäune geöffnet oder abgebaut werden, liegt im Landestierseuchenbekämpfungszentrum (LTBZ) und damit bei der Landesdirektion Sachsen und beim SMS. Die Eindämmung

der Schwarzwildbewegung fand und findet im gesamten Restriktionsgebiet statt. Es wurden auch in der Sperrzone I Zäune errichtet, um Kompartimente zu bilden, in denen die Wildschweinpopulation leichter zu kontrollieren ist. Trotz Aufhebung der Kernzone befinden sich die genannten Gebiete noch innerhalb des Sperrgebietes. Ein Rückbau der Zäune wurde in diesen Gebieten bisher nicht als zielführend erachtet. Die Zäune werden weiterhin regelmäßig kontrolliert und gewartet.«



Verwittertes Schild an der Glasstraße in Boden - Aktuelle Hinweise zum Sperrgrund gibt es nicht.

## Ein PCR-Test ersetzt keine Diagnose

Kommentar zu den ASP-Maßnahmen

„Schweinepest“ heißt im wissenschaftlichen Sprachgebrauch „Swine Fever“. Im Deutschen wird also aus Fieber „Pest“ gemacht. Warum muss man so übertreiben? Des weiteren ist die Rede von „ASP-Ausbrüchen“. RAZ fragte beim zuständigen SMS nach, was unter „ASP-Ausbrüchen“ zu verstehen ist. Ähnlich wie bei Corona werden „Ausbrüche“ auf der Basis von PCR-Tests festgestellt. Im veterinärrechtlichen Sinn ist das ein „Verdacht“, schreibt das SMS dann vollkommen korrekt. Aha. Ein Verdachtsfall wird medial zum „Ausbruch“ hochgejazzt. Wir kennen das schon. Das SMS führt vorsorglich weiter aus, „dass der positive Befund noch einmal durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut bestätigt werden muss.“

Labordiagnostiker sagen, für jegliche PCR-Tests gilt: »Die Interpretation eines Testergebnisses hängt nicht nur von den Eigenschaften des Tests selbst ab, sondern auch von der Krankheitswahrscheinlichkeit vor dem Test.« Das heißt, fachlich richtig wäre, das positive Ergebnis mit anderen Befunden abgeglichen, statt noch einmal in einem anderen Labor zu testen. Der nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit so ermittelte Fall gilt dann als „bestätigter ASP-Fall“ - oder wie man es fälschlich ausdrückt: als „Ausbruch“. Der Begriff „Ausbruch“ sollte statt für ein positives Testergebnis nur dann

gebraucht werden, wenn durch Begleitbefunde bestätigte(!) Fälle massenhaft in einem bestimmten Gebiet auftreten.

Nach Einführung des PCR-Tests beim Menschen war es nur eine Frage der Zeit, dass PCR-Tests auch bei Tieren zur Anwendung kommen. Wie schon beim Menschen gilt auch beim Tier, dass man mit dem PCR-Tests alles finden kann, wie der Erfinder selbst sagte und dass „ein Test keine Diagnose ersetzt“. Wie schon bei Corona wurde auch hier fälschlich auf die Diagnose verzichtet und allein auf den (wiederholten) PCR-Test vertraut und damit verhindert, dass man verlässliche Daten hat. So weiß man nicht, wie sinnvoll die Maßnahmen waren.

Allein Sachsen brachte für die ASP-Bekämpfung mindestens 60 Mio. Euro auf. Die Frage muss erlaubt sein, ob nicht Seuchenschutzmaßnahmen bei den Schweinehaltern sinnvoller und kostengünstiger gewesen wären, als so global in die Natur einzugreifen und durch Zäune die Lebensräume zahlreicher Tierarten zu zerschneiden. Wir dürfen uns auf die nächsten millionenschweren „Maßnahmen“ gefasst machen, aufgrund der anstehenden PCR-Tests bei Rindern auf Vogelgrippe, wenn wir nicht anfangen, die richtigen Fragen zu stellen.

Klaus Kroemke

## Kindertagesstätte „Kleine Förster“

## Sommerkinder in Steinbach



Maskottchen Jolinchen von der AOK kam als Überraschungsgast.

Durch das Projekt mit der AOK „Jolinchens Reise durch das Gesund- und-lecker-Land“ kamen wir auf die Idee mehrere Hochbeete in unserem Garten aufzustellen. Mit Hilfe unseres Hausmeisters und der Eltern konnten wir 4 Hochbeete aufstellen und bepflanzen. Nun wächst und gedeiht es fleißig und wir können Salat, Kohlrabi, Möhren, Erbsen, Erdbeeren, Petersilie, Tomaten und im Herbst Kürbisse ernten und naschen. Zum Kindertag am 1. Juni begrüßten alle Erzieherinnen der Kindertagesstätte Kleine Förster in Steinbach, die ande-

ren Einrichtungen der JuCog GmbH, sowie andere Vereine und die Stadt Coswig alle Kinder der Umgebung zum Kinderfest in der Börse Coswig. Dabei gab es viel Musik und Tanz, Bastelangebote, Spiele, Kinderschminken und sogar ein Gewinnspiel. Das Fest war für alle wunderschön und ein voller Erfolg.

In unserer Kita begann danach die Kindertagswoche mit einem lustigen Puppentheater. Am nächsten Tag stellten alle Kinder selbst ein Eis aus Wasser und Saft her. Unser Maskottchen Jolinchen von der AOK kam am Mittwoch als

Überraschungsgast. Zuerst gab es für die Kinder 3 Stationen. Spiele zum Obst verkosten und erasten und ein Wettspiel. Daraufhin kam das Jolinchen und überreichte jedem Kind eine Obstbrotdose. Zum Abschluss naschte Jeder sein selbstgemachtes Eis. Am nächsten Tag ging es dann mit der Brotdose zum Picknick in den Wald. Den letzten Tag der Woche gab es eine Massage für alle Kinder.

Aufregend ging es in der nächsten Woche weiter. Unsere Vorschüler suchten ihren Zuckertütenbaum. Zuerst fanden sie eine riesige Zuckertüte im nahegelegenen Spielplatz des „Albert-Schweizer Kinderdorfes“. Diese beinhaltete eine leckere Eisüberraschung

Dank dafür! Allen Kindern hat es großen Spaß gemacht und sie wären gern noch länger geblieben.

Zum Abschluss des Kindergartenjahres wurden in der darauffolgenden Woche alle Eltern und Verwandten zum Sommerfest eingeladen. Die Kinder begrüßten alle Gäste mit Musik, Tanz und kleinen Gedichten. Dann kam der große Regenguss! Doch wir ließen uns davon nicht entmutigen. Clown DODO unterhielt im Haus Groß und Klein. Die hungrigen Gäste warteten geduldig auf ihre Hamburger und am Ende des Festes lachte sogar die Sonne wieder. Danke an alle Eltern, die organisiert, geholfen, gegrillt und das leckere Buffet gefüllt haben!

Nun ist das Kita-Jahr am Ende und wir freuen uns auf den Urlaub, die Sonne, das Baden am Strand, das Eis in der Hand mit braun gebranntem Bauch und das neue Kindergartenjahr auch! Bis bald Eure kleinen und großen Förster der Kita in Steinbach



Gemeinsames Picknick aus den neuen Brotdosen von Jolinchen.

für alle Kindergartenkinder. Auf dem Rückweg zum Kindergarten entdeckten die Kinder ihren Zuckertütenbaum. Dann zeigten sie uns ein kleines Programm mit Gedichten und Liedern. Am nächsten Tag ging es für sie zum Abschlussausflug in den Kletterpark am Mittelteichbad in Moritzburg. Dieser wurde von der Sparkasse Meißen gesponsert. Vielen



Unsere Schulanfänger mit ihren Tüten vom Zuckertütenbaum



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bürgermeister

Es geht überall weiter voran!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der 24. Juni 2024 war mit dem Umzug der Kinder aus der alten Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Kalkreuth in den neuen Erweiterungsbau ein historisches Ereignis für die Gemeinde. Es hat seit der Wiedervereinigung 1990 keinen Neubau und keine Grundsanierung einer kommunalen Kindertagesstätte gegeben. Der erste Meilenstein wurde mit dem Bezug jetzt erreicht und der historische Altbau – Sachsens ältester Landarbeiterkindergarten – ist zur Entkernung freigezogen.

Ich danke an dieser Stelle ausdrücklich der Leiterin Sina Klut für ihre engagierte Rolle vor Ort sowie dem gesamten Team der Kindertagesstätte „Zwergenland“ und weiteren beteiligten Mitarbeitern der Gemeinde für ihre Arbeit. Ein besonderer Dank an die Familien der Kinder, die als Umzugshelfer, Monteure vor Ort und Betreuer zu Hause mit einer Schließung von nur einem halben Tag den reibungslosen Umzug ermöglicht haben. (Lesen Sie zu diesem Thema auch den Bericht von Klaus Kroemke auf Seite 1 in dieser Ausgabe des RAZ.)

\*\*\*

Auch bei den Bauarbeiten zum Ausbau eines digitalen, glasfasergebundenen Hochgeschwindigkeitsnetzes geht es flächendeckend im Gemeindegebiet voran. Derzeit arbeiten die Baurtrupps des von der SachsenEnergie AG beauftragten Generalauftragnehmers Deutsche Netzbau GmbH in den Ortsteilen Ebersbach (Hauptstraße), Kalkreuth (Großenhainer Straße), Rödern (Radeburger Straße) und Cunnersdorf (Bieberacher Straße). Dabei stellt der aktuelle Bauabschnitt in Ebersbach zwischen dem Bahndamm und dem Zweitannenweg eine besondere Herausforderung für die Verkehrsteilnehmer dar, da eine Umfahrung innerorts nicht möglich ist. Die Arbeiten gehen jedoch rasch voran und werden bis zum Schuljahresbeginn am 5. August soweit abgeschlossen sein, dass die Straße für den Verkehr wieder freigegeben ist.

Ich wiederhole an dieser Stelle gern meinen Dank an Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürgern, für Ihre fortwährende Mitarbeit und Ihr anhaltendes Verständnis für die mit den Baumaßnahmen verbundenen Einschränkungen und Herausforderungen!

Naunhof wird der erste Ortsteil sein, der ans „schnelle Netz“ unseres gemeindlichen Breitbandprojekts gehen wird. Die Inbetriebnahme des ersten Teils ist noch für August 2024 geplant und wird derzeit vorbereitet. Ich werde Sie über den Fortgang informieren.

\*\*\*

Für die Grundschule Kalkreuth konnte ich kürzlich zusätzliche Mittel aus der auslaufenden Förderrichtlinie SchuleInvest des Freistaates Sachsen in Höhe von rund 20.000,00 EUR akquirieren. Hier sind uns ursprünglich Zuwendungen in Höhe von rund 170.000,00 EUR für verschiedene Maßnahmen zur Verfügung gestellt worden. Zwischenzeitlich ist die Mauerwerkstrockenlegung im Erdgeschoss des Hauptgebäudes der Schule erfolgt. Die bauliche Ertüchtigung der brandschutztechnischen Anforderungen für das 1. Obergeschoss sind in den letzten Zügen. Hier steht noch die Anbindung an die bestehende Fluchttreppe aus.

Leider dienen diese Maßnahmen nicht der Verschönerung und Attraktivitätssteigerung unserer Grundschule, sondern waren einfach zum Bestanderhalt notwendig. Der Zahn der Zeit nagt durch die tägliche Beanspruchung sichtbar an den um die Jahrtausendwende modernisierten Räumlichkeiten. Nun stehen uns immerhin noch rund 75.000,00 EUR für neue Beleuchtung, Schallschutzdecken und Renovierungsarbeiten zur Verfügung. Damit werden wir

einen Teil der Unterrichtsräume im alten Schulgebäude noch in diesem Jahr modernisieren können. Für die Folgejahre sind weitere Mittel einzuplanen.

\*\*\*

Liebe Schulanfängerinnen und Schulanfänger, ich wünsche Euch eine wunderschöne Einschulungsfeier mit Euren Gästen und einen erlebnisreichen Start ins Schulleben. Allen weiteren Schülern unserer Gemeinde wünsche ich zum nahenden Schulstart einen erfolgreichen Beginn des neuen Schuljahres.

Ihr Bürgermeister  
Falk Hentschel

Gemeinde Ebersbach

3. Rate Grundsteuer  
Fälligkeit 15.08.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindekasse bei verspäteten Zahlungen Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben muss. Um dies zu vermeiden empfehlen wir Ihnen die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren. Bitte geben Sie bei der Überweisung das Buchungs-/ Kassenzeichen an, damit Ihre Zahlung richtig zugeordnet werden kann.  
Bankverbindung der Gemeinde: Sparkasse Meißen  
IBAN DE 13 8505 5000 3046 0000 56 - BIC SOLADES1MEI  
Falk Hentschel, Bürgermeister

Gemeinde Ebersbach

Einladung zur öffentlichen konstituierenden Sitzung  
des Gemeinderates

Sehr geehrte Einwohner,  
zu der am **Donnerstag, 08. August 2024, 19:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Ebersbach stattfindenden öffentlichen konstituierenden Sitzung des Gemeinderates möchte ich Sie recht herzlich einladen.  
Die Tagesordnung wird Ihnen ortsüblich bekanntgegeben.  
Falk Hentschel, Bürgermeister

Gemeinde Ebersbach

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von §74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

|                                                                                    |                |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem                                                 |                |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                                        | 9.127.460 Euro |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf                                   | 9.566.954 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | - 439.494 Euro |

|                                                                                  |        |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf                                 | 0 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf                            | 0 Euro |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 Euro |

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| - Gesamtergebnis auf | - 439.494 Euro |
|----------------------|----------------|

|                                                                                                                                    |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf                              | 0 Euro       |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf                                     | 0 Euro       |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 606.461 Euro |

|                                                                                                                             |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0E uro |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | 166.967E uro |
|-------------------------------------|--------------|

im **Finanzhaushalt** mit dem

|                                                                                                                                                                                 |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                                                                                          | 8.603.730 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                                                                                          | 8.368.448 Euro |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 235.282 Euro   |

|                                                                         |                |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf           | 932.443 Euro   |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf           | 1.775.600 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 843.157 Euro |

|                                                                                                                                                                                                                                             |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | - 607.875 Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

|                                                                          |                |
|--------------------------------------------------------------------------|----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf           | 0 Euro         |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf           | 173.010 Euro   |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | - 173.010 Euro |

|                                                                    |                  |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltjahr auf | - 1.122.006 Euro |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|

festgesetzt.

§ 2

|                                                                           |        |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von | 0 Euro |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 525.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

|                                                                  |     |  |                |
|------------------------------------------------------------------|-----|--|----------------|
| Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:                      |     |  |                |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf |  | 300 Prozent    |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | auf |  | 427,50 Prozent |
| Gewerbesteuer                                                    | auf |  | 400 Prozent    |

Ebersbach, den 09.07.2024

Falk Hentschel, Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 76(3) SächsGemO an 7 Arbeitstagen unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2024 in der Zeit vom 19.07.2024 - 30.07.2024 zu folgenden Zeiten:  
Montag 9.00 - 15.00 Uhr • Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen • Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr • Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung 01561 Ebersbach, Am Bahndamm 3, ausgelegt ist.

Mit Aktenzeichen 47331/2024 wurde die Rechtmäßigkeit des Beschlusses Nr. 25/05/2024 des Gemeinderates Ebersbach vom 16.05.2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 EUR genehmigt.

EBERSBACH

Ausgabe:  
07/2024



Ausgabetag:  
19.07.2024

Ebersbacher  
Amtsblatt

Nachrichten & Informationen für Ebersbach & Umgebung, amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ebersbach mit den Ortsteilen Beiersdorf, Bieberach, Cunnersdorf, Ebersbach, Ermendorf, Freitelsdorf, Göhra, Hohndorf, Kalkreuth, Lauterbach, Marschau, Naunhof, Reinersdorf & Rödern

Wir gratulieren

Den Jubilaren herzliche Glückwünsche übermitteln der Bürgermeister und der Gemeinderat Ebersbach. Wir wünschen weiterhin Gesundheit und Wohlergehen.

|                           |                    |            |
|---------------------------|--------------------|------------|
| <b>zum 85. Geburtstag</b> |                    |            |
| am 01. August             | Gröger, Christa    | Ebersbach  |
| <b>zum 75. Geburtstag</b> |                    |            |
| am 16. August             | Endesfelder, Bernd | Rödern     |
| <b>zum 70. Geburtstag</b> |                    |            |
| am 26. Juli               | Blut, Monika       | Lauterbach |

Außerdem gratulieren wir zur Feier der

**Goldenen Hochzeit:**

am 17. August dem Ehepaar  
**Gabriele und Werner Schneider**  
im Ortsteil Naunhof



Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

Aktuelle Information zu Lieferzeiten der Bundesdruckerei (Personalausweis und Reisepass)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aktuell gehen vermehrt Beschwerden über die Lieferzeiten der Bundesdruckerei beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) ein. Daraufhin bekamen wir folgende Erklärung des BMI:

Seit den ersten Wochen des Jahres 2024 stiegen die Antragszahlen vor allem für Reisepässe außergewöhnlich deutlich an. Binnen vier Wochen wurden erstmals in der Geschichte der Bundesdruckerei GmbH weit über 600.000 Reisepässe bestellt, bis in den Mai hinein wurden immer neue Tagesrekorde des täglichen Bestelleingangs aufgestellt. Bis zum März 2024 konnte die Bundesdruckerei GmbH die vereinbarten Lieferzeiten beim Pass trotz der hohen Bestelleingänge mit Maßnahmen wie drei Schichten, Wochenendarbeiten und Personalerhöhung in der Produktion die Spitzenlast temporär abfedern. Seit März übersteigen die Produktionszeiten die vertragliche Lieferzeit von 12 Werktagen und haben aktuell durchschnittlich 21,8 Werktage erreicht, Tendenz leicht steigend. Bei Express-Bestellungen (Zuschlag 32,00 €) liegt der Reisepass weiterhin nach drei Tagen abholbereit in der Behörde. Bereits eingeleitete Beschaffungsmaßnahmen der Bundesdruckerei GmbH für den Zukauf zusätzlicher Maschinen werden zu einer dauerhaften Erhöhung der Produktionskapazität führen, was für das reale Produktionsgeschehen allerdings erst 2025 wirksam werden kann. In den Jahren der Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie haben viele Bürgerinnen und Bürger auf eine Neubeantragung nach Ablauf des alten Passes verzichtet. Die extrem hohen Antragszahlen verteilen sich (soweit statistisch auswertbar) auf alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Mit Ausnahme der Express-Beantragungen gibt es keinen rechtlichen Anspruch, innerhalb einer festgelegten Frist einen beantragten Reisepass abholen zu können.

Die vertraglich vereinbarten Produktionszeiten der Bundesdruckerei gelten nur bis zu einer konkreten Bestell-Höchstgrenze pro Tag, welche seit Anfang 2024 laufend überschritten wird. Mit Express-Beantragungen sowie vorläufigen Reisepässen kann in Notfällen auch kurzfristig ein Reisedokument ausgestellt werden. Mehrere Gründe sind für die außergewöhnlich hohen Bestellzahlen hauptsächlich:

a) anhaltend hohe „Reiselust“, insbesondere Fernreisen außerhalb der EU  
b) Brexit (Passpflicht auch für Reisen nach GBR),  
c) steigende Einbürgerungen  
d) das Sicherheitsbedürfnis, einen Pass zu besitzen

Seit dem 1. Januar 2024 werden aufgrund fehlender internationaler Anerkennung keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt. Allerdings ist diese Abschaffung für die gegenwärtig sehr hohen Reisepass-Bestellzahlen nur mitursächlich. Für die Altersgruppe bis 12 Jahre wurden bis Mai 2024 schon mehr Reisepässe beantragt als im gesamten Jahr 2023 Kinderreisepässe produziert wurden.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch in unserer Gemeinde hat sich die Anzahl der Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses erhöht. Täglich gehen Bestellungen an die Bundesdruckerei heraus. Um Mehrkosten zu umgehen, denken Sie bitte rechtzeitig an die Beantragung. Aktuell beträgt die Lieferzeit für Reisepässe 8 Wochen und mehr. Alle Informationen zur Beantragung von Dokumenten und anderen Leistungen des Einwohnermeldeamtes/ Bürgerbüros finden Sie auf unserer Homepage. Sichern Sie sich schon jetzt Ihren Termin unter [www.gemeinde-ebersbach.de](http://www.gemeinde-ebersbach.de) oder über unseren QR-Code.

Ihr Einwohnermeldeamt/  
Bürgerbüro





AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Ebersbach

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag und für die gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl am 01. September 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Landtagswahl und Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Ebersbach wird in der Zeit vom 12. bis 16. August 2024 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen - Montag von 09:00 bis 11:00 Uhr Dienstagvon 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr in Gemeinde Ebersbach, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach, Bürgerbüro (Erdgeschoss, barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Landtagswahl und einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am 16. August 2024 bis 11:00 Uhr, bei der Gemeinde Ebersbach, Bürgerbüro, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich bei der Gemeinde Ebersbach, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl. Für einen etwaigen zweiten Wahlgang bei der Bürgermeisterwahl erfolgen keine weiteren Benachrichtigungen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Landtagswahl und eines Wahlscheins für die Bürgermeisterwahl. Soweit Wahlberechtigte bei der Bürgermeisterwahl nur für den etwaigen zweiten Wahlgang wahlberechtigt sind, wird in der Benachrichtigung entsprechend darauf hingewiesen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind

mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Gemeinde Ebersbach, Bürgerbüro, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach zur Einsichtnahme aus und wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die Bürgermeisterwahl und die Landtagswahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei der Bürgermeisterwahl und der Landtagswahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein - für die Wahl des Sächsischen Landtages hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises Meißen oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen. - für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhalten auf Antrag 5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, 5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben, b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist, c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl erhalten auf Antrag 6.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, 6.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 16. August 2024 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes), b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (16. Augusti 2024) entstanden ist oder c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024 und bei einem evtl. zweiten Wahlgang bei der Bürgermeisterwahl bis zum 20. September, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde Ebersbach, Bürgerbüro, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach mündlich aber nicht fernmündlich

(telefonisch), schriftlich bei der Gemeinde Ebersbach, Am Bahndamm 3, 01561 Ebersbach oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewährt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis 31. August 2024 (Tag vor der Wahl) und bei einem evtl. zweiten Wahlgang bei der Bürgermeisterwahl bis zum 21. September, in der Zeit von 11:00 bis 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. **Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen bei der Landtagswahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen bei der Bürgermeisterwahl stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhalten die Wahlberechtigten - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Landtagswahl, - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl, - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Wahlberechtigten erhalten für die Bürgermeisterwahl - einen Wahlschein mit Angabe der Wahl, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist, - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag, - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und - ein Merkblatt für die Briefwahl. Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Landtags-**

**wahl und die Bürgermeisterwahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt - kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel, - legt ihn für die Landtagswahl in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und für die Bürgermeisterwahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese, - unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung, - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge Landtagswahl: gelber Wahlbriefumschlag, Bürgermeisterwahl: orangener Wahlbriefumschlag und - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse. Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen. Der gelbe Wahlbrief für die Landtagswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orangene Wahlbrief für die Bürgermeisterwahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

**10. Informationen zum Datenschutz** Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 SächsWahlG und §§ 11 bis 22 Landeswahlordnung sowie

der §§ 4, 38 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung. b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Abs. 2 SächsWahlG und der §§ 22 bis 27 Landeswahlordnung sowie der §§ 5 Absatz 1, 38 des Kommunalwahlgesetzes und §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung. c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 17 Abs. 2 SächsWahlG und der §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 6 Landeswahlordnung sowie der §§ 5 Absatz 1, 38 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung. d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 der Landeswahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Herr Jürgen Hähnel (extern) - DEKRA Automobil GmbH, Torgauer Str. 235, 04347 Leipzig

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Landtagswahl die Kreiswahlleiterin Landratsamt Meißen, Kreiswahlleiterin, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen für die Bürgermeisterwahl das Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen als zuständige Rechtsaufsichts-

behörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung - die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet, - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu: - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung) - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung) - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung) - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsisches Wahlgesetz i. V. m. § 18 der Landeswahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 38 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Ebersbach, 19.07.2024

Falk Hentschel, Bürgermeister

| Gemeinde Ebersbach                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                     |                                                   |             |                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|---------------------------------|
| Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 01. September 2024 für das Wahlgebiet Gemeinde Ebersbach |                                                                                                                                                                     |                                                   |             |                                 |
| Lfd. Nr. des Wahlvorschlags<br>1                                                                                                                              | Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)<br><b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b> |                                                   |             |                                 |
| Lfd. Bewerbernummer                                                                                                                                           | Familienname, Vornamen                                                                                                                                              | Beruf oder Stand                                  | Geburtsjahr | Anschrift (Hauptwohnung)        |
| 1                                                                                                                                                             | Hentschel, Falk                                                                                                                                                     | Bürgermeister                                     | 1986        | 01561 Ebersbach                 |
| Lfd. Nr. des Wahlvorschlags<br>2                                                                                                                              | Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)<br><b>Freie Wählergemeinschaft Ebersbach</b>                |                                                   |             |                                 |
| Lfd. Bewerbernummer                                                                                                                                           | Familienname, Vornamen                                                                                                                                              | Beruf oder Stand                                  | Geburtsjahr | Anschrift (Hauptwohnung)        |
| 1                                                                                                                                                             | Baumann, Erik                                                                                                                                                       | IT-Fachinformatiker                               | 1985        | 01561 Ebersbach<br>OT Bieberach |
| Ebersbach, 19.07.2024                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                     | Cardaun, Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses |             |                                 |





# Auf zum 65. Ebersbacher Vogelschießen

**am 10. August 2024**  
auf der Vogelwiese zu Niederebersbach  
mit Kinderfest u. Rahmenprogramm  
„Der Ost-Rock lebt“

**12.00 Uhr** Treffen der Schützen und Gäste auf der Festwiese in Niederebersbach

**13.00 Uhr** Abmarsch des 2024er Schützenzuges mit Kutsche und König zum Festplatz, begleitet vom Ortrander Spielmanszug

anschließend Beginn des Schießens

**Für das leibliche Wohl unserer Gäste wird gesorgt. Es lädt Sie herzlich ein der**



PS: Aufbau vom Festplatz für alle Interessenten ab Di. 06.08. 16:30 Uhr

Forstbetriebsgemeinschaft Großenhainer Land w.V.



Lehrgang Basiswissen Waldbesitz

Wichtigen Grundlagen zum privaten oder kommunalen Waldbesitz widmet sich ein Fortbildungsangebot der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Großenhainer Land w.V. am **14. September 2024** im Alberttreff Großenhain. Alle neuen und gestandenen Waldbesitzer, die Interesse an verschiedenen Fragen rund um Ihren Waldbesitz haben, sind herzlich eingeladen. Einführend wird erläutert, wie ein Waldflurstück aufgefunden werden kann und dessen Wert bestimmbar ist. Kosten und Nutzen von Versicherungen sowie Vorschriften nach dem Sächsischen Waldgesetz sind ebenfalls Bestandteil dieses Themengebietes.

Im zweiten Teil werden Grundzüge des Waldbaus vermittelt, wobei ent-

scheidende Maßnahmen zur Stabilisierung von Wäldern gegenüber Wetterextremen im Mittelpunkt stehen. Der dritte Themenblock widmet sich den Möglichkeiten der Waldnutzung unter verschiedenen Zielstellungen. Während bei vielen Waldbesitzern die kontinuierliche Versorgung mit Brennholz eine wichtige Rolle spielt, kommt oftmals der Wunsch zum Umbau von Nadelhölzern in artenreiche Mischbestände hinzu. In diesem Zusammenhang werden Kosten und Erlöse sowie Fördermöglichkeiten der Waldpflege erläutert. Teilnehmer dürfen bereichert mit Hinweisen auf verschiedene Ansprechpartner und weiterführende Informationsquellen nach Hause gehen. Die fachlichen Referenten des Vormittages sind Claudia Wunsch, Geschäftsführerin und Försterin bei der FBG Großenhainer Land w.V. und Markus Richter, Sachgebietsleiter Forst und Landwirtschaft beim Landratsamt Meißen. Gerne stellen sie sich Ihren individuellen Fragen. Für Mitglieder der FBG ist die Veranstaltung kostenfrei, Gäste bitten wir um 25,- € Teilnahmegebühr inklusive Getränk.

Ihre Anmeldung ist bis zum 06.09.24 unter [info@fbg-grossenhain.de](mailto:info@fbg-grossenhain.de) oder 0175/9379495 möglich.



Holzrückung mit Traktor und Rückeanhänger im Privatwald (Foto: FBG Großenhainer Land w.V.)

Reinersdorf helle 3-R.-Wohnung

115m², 1.OG, Bad m. Wanne u. Dusche, behindertenger. Bei Bedarf Treppenlift. Moderne Teilmöblierung kann übernommen werden. Gartennutzung möglich.

KM: 633,-€ + NK  
**P.Müller: 01 74/5 14 09 17**

Deutsches Rotes Kreuz



**Nächste Blutspendeaktion:**  
Donnerstag,  
**15. August 2024**  
von 15:00 bis  
19:00 Uhr im

Sportlerheim in Ebersbach, Am Bahndamm 3.

Leserzuschrift

## Nachgang zur Kommunalwahl

**Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler von Radeburg und Ebersbach,**  
durch Ihre Wahl haben Sie viele AfD-Kandidaten mit kommunalen Mandaten ausgestattet. Die gewählten Kreisräte Hans-Joachim Weigel, Gerald Bauer und Karl-Heinz Rutsch bedanken sich ganz herzlich für die Wahl im Kreistags-Wahlkreis 8. Mit über 14.000 Stimmen haben wir das beste Ergebnis aller Wahlkreise erreicht. Das ist uns Ansporn, weiterhin im Sinne der Bürger und für den ländlichen Raum zu kämpfen. Auch im Stadtrat Radeburg erhielt die AfD die meisten Stimmen und fünf Mandate. Im Gemeinderat Ebersbach blieb die CDU (alle parteilos) bei ihren bisherigen acht Sitzen, die Freie Wählergemeinschaft bei ihren sechs Sitzen. Die AfD konnte ein viertes Mandat hinzugewinnen, wofür sich Mirko Stelzner, K.-H. Rutsch, Sandra Thiele und Michael Eitner

herzlich bedanken. Angesichts knapper Kassen wird die Mandatsausübung immer komplizierter. Michael Eitner und K.-H. Rutsch bedanken sich zudem bei den Kalkreuther Wählern für die Wahl in den Ortschaftsrat. Dieser war der einzige Ortschaftsrat mit zwei Kandidatenlisten. Zum Hintergrund: Unter anderem wegen der Bürgermeisterwahl am 1. September 2024 wollte Bürgermeister Falk Hentschel, dass mit einer jeweiligen Einheitsliste in den neun „Ortschaften“ angetreten wird. Zur Wahl 2019 waren noch fünf Listen angetreten. Die Freie Wählergemeinschaft Ebersbach, welche bisher hier dominierte, sollte es aber nicht sein. Mir als Parteimitglied ist es aber untersagt auf anderen Listen zu kandidieren, deshalb die AfD-Liste. Zur Bürgermeisterwahl hat die AfD diesmal keinen Kandidaten aufgestellt, möge der beste Bewerber gewinnen.

Karl-Heinz Rutsch

Grundschule Kalkreuth

## Mit einem lachenden und einem weinendem Auge ...



Tanzvorführung

...verabschiedeten wir die Kinder der Klasse 4. Bei einer ausgelassenen Abschlussfeier boten die 3. Klassen ein supertolles Programm für die Großen. Für ihre Tanzshow, Instrumentalstücke und Hippie-Modenschau erhielten sie tosenden Beifall. Danach konnten die Kinder an verschiedenen Spiele- und Snack-Stationen sich ausprobieren und verwöhnen lassen. So gab es Glücksrad, Massage, Fahrzeug-Wettrennen,

Tattoos, Torwandschießen sowie zur Stärkung Fruchtbowl, Muffins und frisch gebackene Waffeln. Ein großes Dankeschön gilt den Muttis, die sich um die Verpflegung vor Ort kümmerten und denen, die zu Hause gebacken haben. Vielen Dank! Es war alles sehr lecker und ein rundum sehr gelungener, erlebnisreicher Tag für alle, der uns noch lange in Erinnerung bleiben wird. Wir wünschen den Schulabgängern nun erstmal schöne Ferien und dann einen guten Start in ihren weiterführenden Schulen. Macht's gut und besucht uns mal...



Snack- Buffet

Nun haben die Sommerferien schon begonnen. Unser Thema lautet in diesem Jahr: „Unsere Heimat“. Dafür waren wir schon viel in der näheren Umgebung unterwegs und entdeckten dabei auch Neues, Geschichtliches und Wissenswertes... Mal sehen, was der Sommer uns noch so bringt.

Team  
Hort Kalkreuth



Tattoo- Station



Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



|             |                     |              |
|-------------|---------------------|--------------|
| Meißen      | Nossener Straße 38  | 03521/452077 |
| Krematorium | Durchwahl           | 453139       |
| Nossen      | Bahnhofstraße 15    | 035242/71006 |
| Weinböhla   | Hauptstraße 15      | 035243/32963 |
| Großenhain  | Neumarkt 15         | 03522/509101 |
| Riesa       | Stendaler Straße 20 | 03525/737330 |
| Radebeul    | Meißner Straße 134  | 0351/8951917 |

Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft

Vereine der Gemeinde Ebersbach

Veranstaltungstermine August 2024

|                        |                                                                                                                                   |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.08.2024 (16 Uhr)    | Musik an den Höfen des Sächsischen Landadels – Förderverein Schloss und Park Lauterbach e.V. – Schloss Lauterbach, Schlossallee 4 |
| 16.08.2024 (ab 18 Uhr) | Dorffest Göhra – Jugend- und Freizeitzentrum Göhra e. V. – Festwiese Göhra                                                        |
| 23.08.2024 (21-23 Uhr) | Freilichtkino – KulturVerein Kalkreuth e. V. – Autohaus Wachtel, Großenhainer Str. 37A                                            |

Abwasserzweckverband

„Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“ 03522/ 38920

Bei Störungsmeldungen erreichen Sie uns über folgende Telefonnummer: 0 15 22-5 14 95 33



Der zuverlässige Händler in Ihrer Region.

Diesel | Heizöl | Schmierstoffe | Batterien | KFZ-Teile ...

Inhaber Tino Ehlert

# Paulick

MINERALÖL HANDEL

Ottendorf-Okrilla

Telefon: 035205 53725  
eMail: [info@paulick-oel.de](mailto:info@paulick-oel.de)  
[www.paulick-oel.de](http://www.paulick-oel.de)



Fassadengestaltung · Dekorationsmalerei  
Tapezier- und Fußbodenverlegearbeiten  
Renovierung · Trockenbau · Beschriftungen  
Fassadenvollwärmeschutz · Gerüstbau

01471 Radeburg · Alte Poststraße 48  
Tel.: 03 52 08 / 8 04 04 · Fax: 03 52 08 / 8 04 06  
Funk-Nr.: 01 62 / 4 24 83 89  
Internet: [www.malermeister-radeburg.de](http://www.malermeister-radeburg.de)

PRIVATES BESTATTUNGSHAUS

# dolor

Bestattungen

INH. STEFFEN GRAMSCH

Großenhain · Dresdner Straße 16  
Folbern · Königsbrücker Straße 1A

[dolorbestattungen@t-online.de](mailto:dolorbestattungen@t-online.de)  
[www.dolor-bestattungen.de](http://www.dolor-bestattungen.de)

Wir sind Tag & Nacht für Sie erreichbar!  
**03522) 50 70 55**

Recycling

**Hausmüllentsorgung – schwarze Tonne**  
Montag, 29. Juli 2024 · 12./ 26. August 2024

**Entsorgung – gelbe Tonne**  
Montag, 22. Juli 2024 · 05./ 19. August 2024

**Papierentsorgung – blaue Tonne**  
Freitag, 16. August 2024

**Bioabfall**  
Donnerstag, 25. Juli 2024 · 01./ 08./ 15./ 22./ 29. August 2024

Die Abfallbehälter / - säcke sind zum Entsorgungstermin bis 6:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.



Foto: Romy Handke Fotografie



**Erik Baumann**

sachlich strukturiert

**FW**  
FREIE WÄHLER

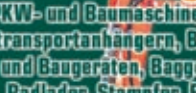
*Ihr Bürgermeisterkandidat  
Erik Baumann*

## Container- dienst



## Vermietung von

PKW- und Baumaschinen-  
transportanhängern, Baumaschinen  
und Baugeräten, Bagger,  
Radlader, Stampfer, Erdbohrer,  
Steinsägen und  
vielen mehr auf Anfrage!





|                                                                                 |                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <p>Hauswartdienste<br/>Garten- &amp; Landschaftsbau<br/>Schüttguttransporte</p> | <p>Bärnsdorf · Lindeberg 15<br/>01471 Radeburg<br/>☎ 0172 / 7 94 18 63</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|

[www.hgs-nicklich.de](http://www.hgs-nicklich.de) • [info@hgs-nicklich.de](mailto:info@hgs-nicklich.de)

**Tag & Nacht ☎ (0 35 22) 31 00 55**